

Berechnung eines Kostenrisikos für die erste Instanz

Der Mandant möchte den Rechtsanwalt beauftragen, eine Minderung in Höhe von 6.000,00 € wegen Mängeln an dem von ihm gekauften Haus außergerichtlich und erforderlichenfalls in der ersten Instanz durchzusetzen. Es handelt sich um technische Mängel, die von der Gegenseite bestritten werden. Vertragspartner des Mandanten sind ein Ehepaar.

Vorgerichtliche Kosten:

Als Wert der anwaltlichen Tätigkeit sind hier 6.000,00 € anzusetzen. Eine Gebühr bei diesem Wert liegt bei 354,00 €. Als vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren würden anfallen:

1,3 Geschäftsgebühr gem. Ziffer 2300 VV:	460,20 € (1,3 x 354,00 €)
Auslagenpauschale gem. Ziffer 7002 VV:	20,00 € (20 % von 460,20 € sind 92,04 €, mithin Begrenzung auf 20,00 €).
Zwischensumme:	480,20 €
19 % Umsatzsteuer gem. 7008 VV:	91,24 € (19 % von 480,20 €)
Endsumme vorgerichtlich:	571,44 €

Für die außergerichtliche Vertretung fallen daher 571,44 € an. Mit gegnerischen Kosten ist zu diesem Zeitpunkt im Regelfall nicht zu rechnen, da außergerichtlich in der absoluten Mehrzahl der Fälle durch die Geltendmachung einer Forderung keine Kostenerstattungsansprüche ausgelöst werden.

Gerichtskosten:

Als Gebührenstreitwert sind auch hier 6.000,00 € anzusetzen. Eine Gebühr bei diesem Wert liegt bei 165,00 €. Als Gerichtskosten fallen an:

3,0 Gebühren gem. 1210 KV:	495,00 €
Kosten Sachverständiger:	3.000,00 €
Kosten Anhörung Sachverständiger:	1.000,00 €
Endsumme Gerichtskosten:	4.495,00 €

An Gerichtskosten fallen daher voraussichtlich 4.495,00 € an.

Außergerichtliche Kosten:

Bei den außergerichtlichen Kosten ist zu berücksichtigen, dass im Prozess ein so genannter Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei besteht. Bei einem Kostenrisiko sind also auch die Kosten der Gegenseite mit einzustellen. Als Wert der anwaltlichen Tätigkeit gilt hier aufgrund § 23 Abs. 1 RVG 6.000,00 €, so dass eine Gebühr erneut bei 354,00 € liegt.

1. Kosten des Klägers

Bei den Kosten des Klägers ist zu beachten, dass der Anwalt hier in derselben Sache bereits vorgerichtlich eine Geschäftsgebühr erhoben hat. Nach Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV RVG wird diese Geschäftsgebühr zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr angerechnet (höchstens jedoch zu 0,65). Wie bereits im Podcast erläutert beträgt eine Verfahrensgebühr gem. Ziffer 3100 VV 1,3. Hierauf ist die Geschäftsgebühr zur Hälfte anzurechnen. $1,3 / 2$ sind 0,65. $1,3 - 0,65$ sind 0,65, so dass die Verfahrensgebühr nur in Höhe von 0,65 entsteht. Folgende Kosten fallen im Einzelnen an:

0,65 Verfahrensgebühr gem. 3100 VV:	230,10 € (0,65 x 354,00 €)
1,2 Terminsgebühr gem. 3104 VV:	424,80 € (1,2 x 354,00 €)
Auslagenpauschale gem. Ziffer 7002 VV:	20,00 € (20 % von 654,90 € sind 130,98 €, mithin Begrenzung auf 20,00 €).
Zwischensumme:	674,90 €
19 % Umsatzsteuer gem. 7008 VV:	128,23 € (19 % von 674,90 €)
Endsumme außergerichtlich:	803,13 €

2. Kosten der Beklagten

Es ist nicht sicher, dass die Beklagten außergerichtlich einen Rechtsanwalt beauftragen, so dass die Verfahrensgebühr in voller Höhe für die Risikoermittlung anzusetzen ist. Da ein Anwalt auf der Gegenseite zwei Mandanten hat. Hierfür erhält er nach Ziffer 1008 VV eine Erhöhung auf die Verfahrensgebühr von 0,3. Mithin beträgt die Verfahrensgebühr hier 1,6.

1,6 Verfahrensgebühr gem. 3100 VV:	566,40 € (1,6 x 354,00 €)
1,2 Terminsgebühr gem. 3104 VV:	424,80 € (1,2 x 354,00 €)
Auslagenpauschale gem. Ziffer 7002 VV:	20,00 € (20 % von 991,20 € sind 198,24 €, mithin Begrenzung auf 20,00 €).
Zwischensumme:	1.011,20 €
19 % Umsatzsteuer gem. 7008 VV:	192,13 € (19 % von 1.011,20 €)
Endsumme außergerichtlich:	1.203,33 €

Gesamtes Kostenrisiko:

Um 6.000,00 € geltend zu machen geht der Kläger also ein Kostenrisiko von 7.072,90 € aufwenden.